KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2018

Nr. 2018/715

Obergerlafingen: Hauptstrasse und Recherswilerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

---

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Hauptstrasse und Recherswilerstrasse in Obergerlafingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 5. Juli 2017, das Amt für Raumplanung (ARP) am 30. Juni 2017 sowie die Einwohnergemeinde Obergerlafingen am 25. August 2017 zugestimmt.

Der Plan lag vom 29. Januar 2018 bis 27. Februar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache ein. Mit der Einsprecherin konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache zurückzog. Einer Genehmigung steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 20. Juni 2017 vom Ingenieurbüro BSB + Partner AG, Biberist, betreffend Hauptstrasse und Recherswilerstrasse in Obergerlafingen wird genehmigt.

2.2 Als Sanierungsmassnahme an der Quelle wird auf der Hauptstrasse in zwei Etappen in den Jahren 2020 und 2021 ein lärmdämmender Belag eingebaut.

2.3 Bei 11 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Hauptstrasse Nrn. 61, 96, 100, 103, 105, 107 und 113
- Längackerstrasse Nr. 1
- Ringstrasse Nrn. 2 und 4
- Nelkenweg Nr. 77.

2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2037 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen
Bauverwaltung Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Obergerlafingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und Recherswilerstrasse")